

Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt)
Andrea Staubli

Am 1. Januar 2017 tritt das neue Recht zum Kindesunterhalt, Änderung vom 20. März 2015, in Kraft. Aufgrund der Übergangsbestimmungen müssen unter Umständen bereits heute die Grundzüge des neuen Rechts in die Scheidungskonventionen einfließen.

Was ist neu? Der Gesetzgeber hat die elterliche Verantwortung neu geregelt. In einem ersten Schritt hat er die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall eingeführt. Nun wird in einem zweiten Schritt das Unterhaltsrecht angepasst. Als Grundsatz gilt: dem Kind soll kein Nachteil aus dem Zivilstand der Eltern erwachsen. Kinder von nicht verheirateten Eltern sollen dadurch gegenüber Kindern von verheirateten Eltern (oder solchen, die sich scheiden lassen) keinen Nachteil erleiden. Oder mit anderen Worten: unabhängig vom Schicksal der Beziehung der Eltern sind beide Elternteile für den Unterhalt des Kindes gemeinsam verantwortlich. Die Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern hat Vorrang vor den übrigen familienrechtlichen Unterhaltspflichten. Soweit so gut.

Es zeichnet sich ab, dass die Umsetzung dieser Grundsätze in der Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird. Als Mediator/innen, die mit ihren Klienten Scheidungskonventionen ausarbeiten, müssen wir uns sorgfältig mit dem neuen Recht auseinandersetzen. Wird das neue Recht nicht oder nicht korrekt angewendet, muss damit gerechnet werden, dass die Scheidungskonvention zurück gewiesen wird. Dies ist insbesondere zu beachten, wenn die Scheidung noch im alten Jahre eingereicht, die Anhörung aber erst im 2017 erfolgt. Ab dem 1. Januar 2017 gilt für alle rechtshängigen Verfahren das neue Recht.

Im Folgenden soll nun insbesondere das Augenmerk auf den Betreuungsunterhalt gelegt werden. Der in einer Scheidungskonvention festgelegte Kinderunterhalt soll neu nicht nur den Barbedarf des Kindes decken, sondern auch gewährleisten, dass das Kind von der bestmöglichen Betreuung profitieren kann. Indem der Betreuungsunterhalt Teil des Kinderunterhalts wird, schafft der Gesetzgeber eine neue Kategorie Kindesunterhalt. Ab dem 1. Januar 2017 wird es also drei Kinderunterhaltsarten geben: (1) den Barunterhalt (Geldunterhalt, deckt die direkten Kosten des Kindes), (2) den Naturalunterhalt (wird durch Naturalbetreuung erbracht) und neu (3) den Betreuungsunterhalt. Die Botschaft des Bundesrates definiert diese Form des Unterhaltes als „indirekte Betreuungskosten“ bzw. als finanzielle Auswirkungen, die durch die Betreuung entstehen. D.h. auch hier haben wir es mit Geldunterhalt zu tun.

Während die Kosten der Tagesmutter oder der Kinderkrippe direkte Kinderkosten darstellen (also unter (1) fallen), stellt die Betreuung durch einen Elternteil einen Fall von indirekten Kosten (Fall 3) dar. Derjenige Elternteil, der Kinder betreut, hat in der Regel eingeschränkte Erwerbsmöglichkeiten und kann für seinen eigenen Unterhalt nicht mehr (vollständig) aufkommen. Der Betreuungsunterhalt (Fall 3) umfasst damit grundsätzlich die Lebenshaltungskosten der betreuenden Person, soweit diese aufgrund der Betreuung nicht selber dafür aufkommen kann.

Mit dieser Ausgangslage ergeben sich auf der einen Seite diverse Abgrenzungsschwierigkeiten und Koordinationsprobleme. So wird es zum Beispiel unterschiedliche Laufzeiten von Barunterhalt und Betreuungsunterhalt geben. Wie lange Betreuungsunterhalt geschuldet ist resp. wie dieser in der Höhe abgestuft werden soll, ist ebenso unklar, wie die Koordination mit dem Ehegattenunterhalt. Wie muss vorgegangen werden, wenn der Betreuungsunterhalt eines Kindes wegfällt. Erhöht sich nun der Barunterhalt dieses Kindes? Oder der Betreuungsunterhalt seiner Geschwister? Oder gar der Ehegattenunterhalt?

Auf der anderen Seite ist offen, wie der Betreuungsunterhalt bemessen wird. Verworfen wurden der Opportunitätskostenansatz sowie der Marktkosten- oder Ersatzkostenansatz. Vielmehr überlässt der Bundesrat den Gerichten diese Arbeit: „Das geltende Unterhaltssystem belässt den Gerichten den notwendigen Ermessensspielraum, um eine im Einzelfall angemessene Lösung zu finden. Dieser Ermessensspielraum soll weiterhin erhalten bleiben. Der Gesetzestext bleibt daher offen formuliert und es wird auf eine Aufzählung von Kriterien verzichtet.“ Immerhin sollen bei der Bemessung des Betreuungsunterhaltes die Lebenshaltungskosten der betreuenden Person das massgebende Kriterium sein: „Der Betreuungsunterhalt umfasst grundsätzlich die Lebenshaltungskosten der betreuenden Person, soweit diese aufgrund der Betreuung nicht selber dafür aufkommen kann.“ Wir werden mit der Zeit sehen, wie die Gerichte diesen Spielraum ausfüllen werden.

Viele Fragen sind also nach wie vor offen. Wir empfehlen deshalb allen, die sich mit dieser Problematik befassen, sich vertieft über Weiterbildung oder Selbststudium zu informieren. Als Einstieg verweisen wir auf folgende Links (siehe insbesondere Gesetzgebung, Kindesunterhalt, Botschaft und Entwurf sowie neue Bestimmungen):

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/kindeunterhalt.html>

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-59327.html>

<http://www.nzz.ch/schweiz/aktuelle-themen/neues-unterhaltsrecht-mehrere-tausend-franken-fuer-ein-kind-ld.83863>